

Offizier beim Abgange eine Bescheinigung über das erhaltene Naturalquartier für sich und seinen Burschen aus. Um möglichen unbegründeten Forderungen und ungesetzlichen Liquidationen später begegnen zu können, hat jeder Offizier ic., welcher im Quartier Beföstigung ic. genossen hat, über die richtige Bezahlung derselben sich Quittung geben zu lassen.

Im Auslande wird jedem Offizier statt des freien Quartiers eine Entschädigung von 10 Silbergr. pro Tag gewährt.

§. 4. Anzug.

Mit Ausnahme der dienstlichen Meldungen und der vorher angefügten Inspicirungen ist den Offizieren ic. während der Dauer der Vermessung das Tragen von Civilkleidern gestattet.

§. 5. Monatliche Eingaben.

1. Am 28. jedes Monats erwartet der Vermessungs-Dirigent den Bericht über den Fortgang der Arbeit im verflossenen Monat. Derselbe besteht, wenn nicht andere Meldungen, Anfragen ic. damit verbunden sind, nur in einem der dazu bestimmten, den Offizieren mitgegebenen Negblätter, auf welchem die aufgenommene Fläche farbig bezeichnet ist, und zwar:

für die Monate Mai und Juni	gelb
„ den Monat Juli . . .	grün
„ „ „ August . .	blau
„ „ „ September .	violett
„ „ „ October . .	roth
frühere Aufnahme .	grau

Der auf dem Meßtischblatte ausgezeichnete Theil wird durch Schraffirung angegeben; die zur Orientirung nöthigen Ortschaften und Flüsse werden schwarz eingetragen und eingeschrieben; kurze Erläuterungen und Bemerkungen, so wie Namen und Datum finden auf dem Rande und der Rückseite Platz.

2. Zugleich mit diesem Bericht werden die Quittungen über Zulagen und Vermessungskosten eingereicht. Auf vorschriftsmäßige Ausstellung der Quitt-